

76. Kann die rechtswidrige Aneignung von Holz durch einen Königl. Förster aus dem ihm unterstellten Reviere den Thatbestand der Unterschlagung im Mute enthalten, oder ist sie als Forstdiebstahl oder Diebstahl anzusehen?

St.G.B. §§. 350. 242. 246.

Breuß. Forstdiebstahls-gesetz v. 15. April 1878 §§. 1. 6 Biff. 2 (G. S. S. 222).
Vgl. Bd. 5 Nr. 58.

II. Straffenat. Urth. v. 24. September 1886 g. Ch. Rep. 2116/86.

I. Landgericht II Berlin.

Gegen den Angeklagten war festgestellt, daß er als Königl. Förster in drei verschiedenen Fällen durch die Forstarbeiter in seinem Reviere gegen seine Dienstvorschrift, heimlich und ohne Genehmigung des Oberförsters, Holz hatte schlagen lassen, das geschlagene Holz in einem Falle

verkauft und den Erlös bis zur Entdeckung behalten, in den beiden anderen Fällen das Holz, dessen Verbleib nicht zu ermitteln gewesen, sich rechtswidrig zugeeignet hatte, in dieser Absicht das Holz auch schon hatte schlagen lassen.

Die Strafkammer strafte aus §. 350 St.G.B.'s. Auf die Revision des Angeklagten ist das Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Die Revision hat darin recht, daß die für erwiesen erachteten Thatfachen die Anwendung des §. 350 St.G.B.'s nicht rechtfertigen.

Die Schlußfeststellung des Urtheiles geht dahin:

daß der Angeklagte im Januar und Februar 1885 im Verlaufe Sch. durch drei selbständige Handlungen als Forstbeamter fremde bewegliche Sachen, welche er in amtlicher Eigenschaft empfangen und in Gewahrsam hatte, nämlich dem Fiskus gehöriges gefälltes Holz, sich rechtswidrig zugeeignet hat.

Danach sieht die Strafkammer als Objekt der Unterschlagung das gefällte Holz an, nicht etwa im Falle A das von R. für das Holz an den Angeklagten gezahlte Geld. Wenn die Strafkammer annimmt, daß der Angeklagte dies gefällte Holz in amtlicher Eigenschaft empfangen und in Gewahrsam hatte, so muß sie davon ausgegangen sein, daß der Angeklagte durch seine Anstellung oder Funktion als Königl. Förster für ein bestimmtes Revier den Gewahrsam der seinen Dienstbezirk bildenden Forst nebst allen ihren Beständen an stehendem und geschlagenem Holze übertragen erhält, oder daß diese Übertragung bei der Anstellung durch einen besonderen Akt geschieht. Die Strafkammer kann nicht davon ausgegangen sein oder hat rechtlich gefehlt, wenn sie davon ausgegangen, daß der Angeklagte durch das Fällen des Holzes seitens seiner Arbeiter in seinem Auftrage das gefällte Holz amtlich empfangen und in Gewahrsam erhalten hat. Denn die Arbeiter konnten einen Gewahrsam, den sie nicht hatten, nicht übertragen, und der Angeklagte konnte sich selbst durch das Fällen an dem, dem Fiskus gehörigen, Holze einen Gewahrsam in amtlicher Eigenschaft nicht verschaffen, den er, wie das Urteil ersichtlich in allen drei Fällen unterstellt, von Anfang an heimlich ohne Vorwissen seines Vorgesetzten und in der Absicht der Unterschlagung, d. h. der rechtswidrigen Zueignung, ergriffen hat. Das Urteil läßt auch erkennen, daß es den Akt der rechtswidrigen Zueignung des Holzes durch den Angeklagten in dem Fällen des Holzes sieht;

denn es verlegt den Zeitpunkt der Unterschlagung in den Januar und Februar 1885, wo das Holz geschlagen wurde, während der Verkauf und das Fortschaffen des Holzes nach der Feststellung später stattgefunden hat. Hat aber der Angeklagte sich den vorher nicht gehabten Gewahrsam des dem Fiskus gehörigen und in dessen Besitz befindlichen Holzes in der Absicht rechtswidriger Zueignung erst verschafft, so ist eine Unterschlagung desselben Holzes rechtlich unmöglich.

Daß dem Angeklagten bei seiner Anstellung als Königl. Förster für die Försterei G. der Gewahrsam der Forst mit dem stehenden Holze übertragen worden, stellt das Urteil nicht fest; es stellt nur fest, daß der Angeklagte Königl. Förster der Försterei G. ist. Daraus folgt aber nach den hier in Betracht kommenden Grundsätzen und Dienstvorschriften für die Staatsforstverwaltung in Preußen nicht, daß der Förster den Gewahrsam der Forst hat, die seinen Dienstbezirk bildet.

Eigentümer der Staatsforsten ist der Fiskus. Als juristische Person übt er Besitz und Gewahrsam an den Forstgrundstücken und ihrem Zubehör durch die von ihm dazu bestellten Personen aus, d. h. durch die Beamten der Forstverwaltung. Der Förster gehört aber nicht zu den verwaltenden Beamten, sondern zu den Forstschutzbeamten. Nach den §§. 1. 2 der von dem Finanzminister, dem damaligen Chef der Staatsforstverwaltung, erlassenen Geschäftsanweisung für die Oberförster der Königl. preussischen Staatsforsten vom 4. Juni 1870,

vgl. Ryburg, Handbuch der preuß. Forst- und Jagdgesetze S. 3, welche noch jetzt in Geltung ist,

vgl. Schlieckmann, Handbuch der Staatsforstverwaltung in Preußen II. 1 S. 124,

ist der Oberförster der verantwortliche Verwalter des Staatsvermögens, welches die ihm überwiesene Oberförsterei umfaßt. Er hat die Verwaltung und Bewirtschaftung seines Revieres zu führen, sich dabei der ihm untergebenen Forstschutzbeamten zu bedienen, für die Erhaltung der Substanz, für ihre Nugharmachung zu sorgen, Buch zu führen und Rechnung zu legen. Die Frage, ob der Oberförster infolge dieser Verwaltung auch den Gewahrsam der Forst und ihrer Bestandteile hat, soll damit nicht entschieden werden. Der Förster ist sein Gehilfe. Nach §. 37 der Dienstinstruktion für die Königl. preussischen Förster vom 23. Oktober 1868

vgl. Ryburg, a. a. D. S. 68 flg. 78; Schlieckmann, a. a. D. S. 140

hat der Förster den ihm anvertrauten Schutzbezirk vor unrechtmäßiger Benutzung und gegen Entwendungen und Beschädigungen zu schützen, die Befolgung der Forst- und Jagdpolizeigesetze zu überwachen, die Hauungen, Kulturen und sonstige Waldgeschäfte nach Anweisung des Oberförsters auszuführen und die abzugebenden Waldprodukte auf schriftliche Anweisung an die Empfänger zu verabsolgen. Er ist danach nicht verwaltender Beamter, sondern Forstschutzbeamter und auch soweit er bei der Nutzbarmachung der Forste wirtschaftliche Dienste durch die Ausführung der angeordneten Arbeiten leistet, nur wirtschaftlicher Hilfsbeamter. Als solcher hat er ohne besondere Übergabe den Gewahrsam der unter seiner Obhut befindlichen Sachen so wenig wie der im Privatdienste stehende Wirtschaftsbeamte. Dem Förster wird aber die Forst mit dem stehenden Holze nicht übergeben in dem Sinne der Übertragung des Gewahrsames an Grund und Boden und dem stehenden Holze. Das Regulativ vom 23. Juli 1840 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung 1840 S. 326 flg.), welches die Dienstübergabe und die dabei zu erfolgende Auseinandersetzung zwischen dem ab- und anziehenden Beamten allgemein ordnet, bestimmt nur über die Übergabe der Dienstgebäude und Dienstländereien nebst Inventar, an denen der Forstbeamte als Nutzungsberechtigter Gewahrsam und vollständigen Besiz hat. Die Dienstübergabe des Revieres ist nicht allgemein angeordnet.

Wenn für dieselbe in den Circularreskripten der Königl. preussischen Regierungen zu Marienwerder und Frankfurt vom 30. Juni 1832 und vom 12. Dezember 1833

vgl. v. Rönne, Das Domänen-, Forst- und Jagdwesen des preuss. Staates S. 342. 343

die spezielle Übergabe der vorhandenen eingeschlagenen Hölzer vorgeschrieben ist, so kann darin, wenn solche geschieht, eine Übertragung des körperlichen Gewahrsames an den Förster gefunden werden. Das erste Reskript ordnet daneben hinsichtlich des Revieres nur die Bekanntmachung des Beamten mit dessen Grenzen, Bestandteilen, Verhältnissen an, falls es die Zeit gestattet. Das letzte Reskript schreibt die Übergabe des Revieres unter möglichst genauer Anweisung der Grenzen vor. Aber auch solche Übergabe würde, wo sie geschehe, nur die Übergabe zum Dienste, d. h. zu dem im §. 37 der Dienstinstruktion geregelten Dienste, bedeuten, nicht die Übertragung des körperlichen Gewahrsames am Walde und dem stehenden Holze.

Diese Rechtsgrundsätze sind bereits in dem Erkenntnisse des Senates vom 2. Dezember 1881

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 180
angenommen; auch von dem vormaligen Obertribunale zu Berlin ist in seinem Urteile vom 12. April 1855

vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 30 S. 353; Goldammer, Archiv Bd. 3 S. 840

ausgesprochen, daß der Kommunalförster einer Gemeinde weder Besitz noch Gewahrsam des Waldes oder der Bäume in demselben hat.

Hat hiernach der Angeklagte den Gewahrsam des Holzes, das er sich nach den Feststellungen der Strafkammer rechtswidrig zugeeignet, nicht gehabt, so kann von Anwendung des §. 350 St.G.B.'s nicht die Rede sein. Dadurch wird die Aufhebung des Urtheiles nebst seinen Feststellungen, soweit es den Angeklagten verurteilt und die Zurückverweisung der Sache in die Instanz gemäß §§. 393. 394 St.P.D. geboten. Auf Freisprechung konnte nicht erkannt werden. Denn der zur Anklage gestellte Hergang enthält jedenfalls den Thatbestand des Forstdiebstahles im Sinne des §. 1 des preuß. Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 und im Falle A des §. 6 Nr. 2 daselbst. Die Verjährung dieses Falles würde danach gemäß §. 18 a. a. D., auch abgesehen von der erfolgten Unterbrechung derselben, nicht eingetreten sein.

Auch hinsichtlich der Fälle B und C liegt der Thatbestand, bei dem ebenfalls der §. 6 Nr. 2 a. a. D. in Betracht kommen kann, nicht so klar, daß wegen eingetretener Verjährung nach §. 18 a. a. D. freigesprochen werden könnte. Außerdem kommt in Betracht, daß auch der Thatbestand des Diebstahles im Sinne des §. 242 St.G.B.'s vorliegen kann, falls sich bei der erneuten Verhandlung herausstellen sollte, daß der Angeklagte nicht schon beim Fällen des Holzes die Absicht rechtswidriger Zueignung gehabt hat, da rechtlich unbedenklich ist, daß in diesem Falle der Fiskus als Eigentümer der Forst den Besitz und den Gewahrsam des gefällten Holzes erlangte, nicht der Angeklagte. Im Falle A würde Unterschlagung der 10 *M* vorliegen, falls der Angeklagte das Fällen und den Verkauf des Holzes ohne rechtswidrige Absicht vorgenommen und nur das Geld rechtswidrig für sich behalten hätte.